



## Büro Landesumweltanwalt

Landeshauptmann von Tirol  
pA Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten

Dr.<sup>in</sup> Carmen Loewit

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

UID: ATU36970505

**Gubert GmbH, Jenbach;**

**Bodenaushubdeponie/Geländeanpassung Gränzing – Verfahren nach dem AWG 2002**

### **BESCHWERDE**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-8.1/85/6-2022 (U-ABF-6/105/129-2022)

Innsbruck, 21.02.2022

#### **Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

#### **Belangte Behörde:**

Landeshauptmann von Tirol  
pA Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

#### **Mitbeteiligte Parteien:**

1. Gubert GmbH  
*vertreten durch die*  
GS Management GmbH

*(als Antragstellerin)*

2.

6342 Niederndorferberg  
*(als Grundstückseigentümer)*

3. Gemeinde Niederndorferberg  
zH Frau Bgm<sup>in</sup> Elisabeth Daxauer  
Eiberg 14

6346 Niederndorferberg  
(als Standortgemeinde)

4. Gemeinde Rettenschöss  
zH Herrn Bgm Georg Kitzbichler  
Rettenschöss 66  
6347 Rettenschöss  
(als Standortgemeinde)

### **Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.01.2022, ZI U-ABF-6/105/129-2022, zugestellt am 26.01.2022, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Gränzing“ auf den Gsten 227, 231, 242, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 244, 245, 249, 250, 251 und 270, alle KG Niederndorferberg, mit einer Fläche von ca 4,1 ha und mit einer Gesamtkapazität von etwa 226.850 m<sup>3</sup> erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheides aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines:**

Eingangs darf betont werden, dass der Landesumweltanwalt eine geordnete Abfallwirtschaft und den damit ua einhergehenden Bedarf an Bodenaushubdeponien als öffentliches Interesse von hohem Intensitätsgrad anerkennt. Der Landesumweltanwalt steht der Errichtung und dem Betrieb von Bodenaushubdeponien daher keineswegs generell ablehnend gegenüber.

Nachdem in Zeiten des Klimawandels aber möglichst nachhaltige und klimaschonende Lösungen angestrebt werden sollten, ist im Rahmen eines Deponie-Genehmigungsverfahrens für den Landesumweltanwalt die Klärung folgender zweier Sachverhalte unerlässlich:

Zunächst ist in Zusammenhang mit der Frage nach dem Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses/zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu evaluieren, ob überhaupt ein

unmittelbarer Bedarf an der Errichtung und dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der jeweiligen Gemeinde besteht. Schließlich ist in Hinblick auf die Vermeidung unnötiger CO<sub>2</sub>-Emissionen auch besonderes Augenmerk darauf zu legen, Transportwege so gering wie möglich zu halten und Deponien daher in kurzer Distanz zu jenem Ort, an dem das jeweilige Material anfällt, anzusiedeln.

Sollte sich im Rahmen dieses Prüfungsschrittes ein unmittelbarer Deponiebedarf ergeben, so ist im nächsten Schritt sicherzustellen, dass ein die Naturschutzinteressen möglichst wenig beeinträchtigender Standort gewählt wird.

In Bezug auf das in Beschwerde gezogene Verfahren ist anzumerken, dass in Tirol bereits 333 Bodenaushubdeponien registriert sind, 49 davon im Bezirk Kufstein.

Zwar besteht unmittelbar im Gemeindegebiet von Niederndorferberg noch keine Bodenaushubdeponie, insgesamt 4 Bodenaushubdeponien haben ihre Standorte allerdings in den Nachbargemeinden Ebbs, Rettenschöss und Erl. Auch im nur wenige Kilometer entfernten Kufstein sind 7 Bodenaushubdeponien registriert.<sup>1</sup>

Wieviel Bodenaushubmaterial in Niederndorferberg und den umliegenden Gemeinden anfällt und wieviel davon durch freies Deponievolumen auf den umliegenden Deponien untergebracht werden kann entzieht sich der Kenntnis des Landesumweltanwaltes, wäre aber aus seiner Sicht von der Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen gewesen.

Ein unmittelbarer Bedarf an der gegenständlichen Deponie ist jedenfalls nicht erwiesen und ist auch der gewählte Standort nur bedingt für die Errichtung einer Deponie geeignet, zumal das Projekt mit teilweise starken und irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 einhergeht. Auch der Klimaschutz ist hier ins Treffen zu führen – die Sinnhaftigkeit der Rodung einer derart großen Waldfläche bleibt in diesem Zusammenhang zu hinterfragen.

Der Landesumweltanwalt kann aufgrund des von der Behörde (unvollständig) erhobenen Sachverhaltes nicht einschätzen, ob eine Deponie am gewählten Standort genehmigungsfähig ist. Vielmehr ist offen, ob das Projekt im Rahmen einer gesetzeskonformen Interessensabwägung und einer rechtmäßigen Alternativenprüfung zur Genehmigung gelangen kann – die ordentliche Abhandlung dieser Verfahrensschritte ist jedenfalls unerlässlich und wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nachzuholen sein.

## **2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:**

Gemäß § 42 Abs 1 Z 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hat der Umweltanwalt in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 Parteistellung. Der Umweltanwalt kann dabei gemäß § 42 Abs 1 Z 8 2. Satz die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden anlässlich des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens naturschutzrechtliche Vorschriften verletzt bzw außer Acht gelassen.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

---

<sup>1</sup> abrufbar unter <https://secure.umweltbundesamt.at/eras/registerabfrageSBStandortSearch.do>

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 26.01.2022 auf elektronischem Wege zugestellt.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol erhobene Beschwerde ist aus den angeführten Gründen zulässig und rechtzeitig.

### **3. Relevanter Sachverhalt:**

#### **3.1. Antragsgegenstand:**

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushubdeponie „Gränzing“ auf den Gsten 227, 231, 242, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 244, 245, 249, 250, 251 und 270, alle KG Niederndorferberg, mit einer Fläche von ca 4,1 ha und mit einer Gesamtkapazität von etwa 226.850 m<sup>3</sup> für einen Zeitraum von 20 Jahren. Auf dem Grundstück 960/3, KG Rettenschöss sollen Ersatzaufforstungen erfolgen.

Das Projektgebiet liegt nordöstlich des Weilers Gränzing. Die Grundsohle der Bodenaushubdeponie liegt auf einer Seehöhe von 685 m ü.A., die zukünftige Deponietopfläche auf ca 735 m ü.A.

Bis Mitte der 1970er Jahre wurde auf dem Areal eine Kiesgrube betrieben. Derzeit wird die Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Nach Projektabschluss sollen die flacher ausgebildeten Böschungsabschnitte einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden und die steileren Abschnitte wieder aufgeforstet werden.

Die LKW-Zu- und Abfahrten erfolgen über die B 175 nach Niederndorferberg bis Gränzing, weiter auf dem Gemeindegeweg bis zur Abzweigung der Betriebsstraße ins Deponiegelände im Norden des Areals. Projektgegenständlich ist die Herstellung des Erschließungsweges bis zur Deponiesohle, die Herstellung von Drainagekünnetten, sowie die Herstellung der Infrastruktureinrichtungen im Einfahrtbereich.

Nicht projektgegenständlich (da in einem separaten straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren abzuhandeln), ist die in Planung befindliche Errichtung eines separaten Spazierweges, der Bewegungsraum für Schulkinder, FußgängerInnen mit Kinderwagen, WandererInnen etc bietet und mit einem Holzzaun abgegrenzt ist. Für Begegnungen verschiedener VerkehrsteilnehmerInnen (Lkw – Pkw, Lkw – Radfahrer oder Pkw – Radfahrer) sind befestigte Ausweichen im Abstand von 125 m geplant.

Im Zu- und Abfahrtsbereich werden Sozial- und Sanitäreinrichtungen errichtet, weiters sind zwei Container zur Eingangskontrolle bzw zur Sammlung aussortierbarer Verunreinigungen im Material vorgesehen. Auch eine Reifenwaschanlage soll installiert werden.

Für die Deponie sollen 2.556,14 m<sup>2</sup> Waldfläche vorübergehend sowie 13.680,42 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft gerodet werden (insgesamt ergibt sich daher eine Rodungsfläche von 16.236,56 m<sup>2</sup>).

Als Ersatz dafür erfolgen Aufforstungen von insgesamt 10.065 m<sup>2</sup> in der KG Niederndorferberg jenseits des Walchentalerbaches. Ebenso soll auf der Deponiefläche eine Waldfläche von 1.903 m<sup>2</sup> im Süden sowie ein Sichtschutzstreifen im Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> neu geschaffen werden.

Nach Abschluss der Deponie soll das Gelände landwirtschaftlich nachgenutzt werden.



Abbildung 1: Blick von Norden auf die Deponiefläche



Abbildung 2: Blick vom östlich gelegenen Parkplatz für Wanderer und Erholungssuchende auf den Deponiebereich

### **3.2. Beschreibung des Projektstandorts aus naturkundlicher Sicht:**

Wie der naturkundliche Amtssachverständige in seinem Befund ausführt, handelt es sich bei der Deponiefläche um eine ehemalige Schotterentnahmefläche – dementsprechend ist auch die Vegetation ausgebildet. Im westlichen Bereich stockt ein Grauerlen-Hangwald der auf wasserzügigen Schichten angewachsen ist. Lediglich der westlichste bzw südwestlichste Fichten-Tannen-Buchenwald dürfte lt naturkundlichem Befund nicht gerodet und abgebaut worden sein. Dies schließt der naturkundliche Amtssachverständige aus der Höhe der anstockenden Bäume.

Weiter führt der Amtssachverständige zum Projektstandort aus:

Die betroffene Wiese wird als Fettwiese eingestuft. Sie weist nitrophile Arten wie Weißklee, Rotklee, Schafgarbe, Bärenklau und Hochgräser wie englisches Raygras, Knäuelgras, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenschwingel und andere auf. Die Wiese wird stark gedüngt und mehrmals jährlich gemäht. In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass die Wiese auch gegüllet wird. Dementsprechend ist sie nicht als Bergmähwiese im Sinne der TNSchVO 2006 Anlage 4 (gefährdete Pflanzengesellschaften) anzusehen.

Direkt von der Schüttung betroffen ist

- Fichten-Tannen-Buchenwald
- Grauerlen-Hangwald
- temporäres Gerinne mit geringer Vegetation
- Fichtendickung
- artenreicher Waldsaum
- bachbegleitende Vegetation
- eine mäßig intensiv genutzte Goldhaferwiese.

Durch die Schüttung wird auch ein Feuchtgebiet (Hochstaudenflur Mähdesüßbeinheiten) verloren gehen.

### **3.2.1. Vogelarten:**

Im Untersuchungsraum (bis 200 m von der Deponie entfernt) wurden folgende wertgebende Vogelarten festgestellt:

- Graureiher (nicht brütend)
- Rotmilan (Brut wahrscheinlich)
- Sperber (Brut möglich)
- Turmfalke (nicht brütend)
- Ringeltaube (Brut möglich)
- Schwanzmeise (Brut möglich)
- Kernbeiser (Brut möglich)

Im Eingriffsgebiet wurde keine Brut festgestellt. Die angegebenen Arten haben aber Teile ihres Nahrungs-/Lebensraumes auf der für die Bodenaushubdeponie vorgesehenen Fläche.

Direkt auf der Eingriffsfläche kommen weiters folgende nicht wertgebende Arten vor:

- Zaunkönig
- Rotkehlchen
- Mönchsgrasmücke
- Singdrossel
- Misteldrossel
- Amsel
- Zilpzalp
- Kohlmeise
- Tannenmeise
- Rabenkrähe
- Wintergoldhähnchen
- Sommergoldhähnchen
- Buchfink
- Stieglitz
- Goldammer

Auch kleine Teile der Reviere von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube, Grünspecht und Buntspecht erstrecken sich auf die Eingriffsfläche.

### **3.2.2. Pflanzenarten:**

Auf der Vorhabensfläche kommt das Große Zweiblatt als gemäß TNSchVO 2006 gänzlich geschützte Pflanzenart vor, weiters kommen das Maiglöckchen, die Hohe Schlüsselblume und die Weiche Trespe an gemäß TNSchVO 2006 teilweise geschützten Pflanzenarten vor.

### 3.2.3. Landschaftsbild:

Der Projektbereich ist einsehbar von Flecken, Gränzing, Ritzgraben, Mannerstädt, Feistenau sowie Gabn und Mannerstädter-Ried, sowie aus höheren Bergbereichen.

### 3.2.4. Erholungseinrichtungen:

In unmittelbarer Umgebung des Projektbereiches bestehen mehrere Wanderwege und mit dem Wildbichl-Radweg Nr. 16 ist auch ein Radweg vorhanden. Der Radweg wird direkt durch die Zufahrt zur Deponie betroffen.

### 3.2.5. Standort nach Beendigung der Deponie/Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die Neigung des Deponiekörpers von maximal 19 % soll künftig eine bessere Bewirtschaftung der Wiesenflächen möglich sein. Die landwirtschaftlichen Grünflächen sollen mit einer handelsüblichen Dauerwiesenmischung eingesät werden, die südlich neu entstehenden Böschungen und die orographisch links des Walchentalerbaches gelegenen Waldflächen sollen mit Baumbestand im Ausmaß von 10.065 m<sup>2</sup> aufgeforstet werden.

Außerdem soll direkt auf der Fläche der Bodenaushubdeponie ebenfalls Wald im Ausmaß von ca 3.403 m<sup>2</sup> angepflanzt werden – davon 1.500 m<sup>2</sup> in Form eines Feldgehölzstreifens zum Sichtschutz direkt am oberen Rand der Deponie, die übrigen 1.903 m<sup>2</sup> im Süden der Deponie.

Orographisch links des Walchentalerbaches ist die Installation zweier Amphibientümpel mit einer Größe von insgesamt 80 m<sup>2</sup> vorgesehen. Diese sollen als mögliches Laichhabitat für den in dieser Umgebung zu erwartenden Feuersalamander angesehen werden.

## 3.3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 lt Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen:

### 3.3.1. Naturhaushalt und hier vorkommende Lebensgemeinschaften:

Mit der Umsetzung des Projektes geht eine örtlich und zeitlich **starke Beeinträchtigung der vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren** einher, wie sich aus dem schlüssigen Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ergibt:

- Im Falle der Umsetzung des antragsgegenständlichen Projektes würde **ein Fichten-Tannen-Buchenwald** mit einer Fläche von 8.410 m<sup>2</sup>, der einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von **Vogelarten, Kleinsäugetern, Insektenartige** bildet, zur Gänze entfernt werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass einzelne derzeit bestehende Bäume ca 100 Jahre alt sind – der Schnitt etwa 50 Jahre.<sup>2</sup> Ein Ersatz ist in Form der projektgegenständlichen Ersatzaufforstung jenseits des Walchentalerbaches zwar vorgesehen, dennoch ist aber mit einem zeitlichen Entgang der ökologischen Wertigkeit für zumindest 30 Jahre zu rechnen.
- Weiters würden 7.210 m<sup>2</sup> **Grauerlen-Hangwald** von der Überschüttung betroffen sein – damit wäre gleichfalls der Verlust eines wertvollen **Waldlebensraumes für Vögel, Kleinsäuger, Insekten** verbunden, was eine vorübergehend starke Beeinträchtigung bedeutet.

<sup>2</sup> Ökologische Begleitplanung vom 14.01.2020, S 9

- Auch ein Verlust im Ausmaß von 1.970 m<sup>2</sup> **Fichtendickung** wäre mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie verbunden.
- Der Verlust von 850 m<sup>2</sup> **artenreichem Waldrand** würde zumindest 30 Jahre andauern und eine **starke Beeinträchtigung** für die dort vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und damit auch den Naturhaushalt des Gesamtgefüges bedeuten. Hervorzuheben ist, dass Waldränder eine hohe Artendichte aufweisen und daher als **wichtiges und notwendiges Element zur Erhaltung der Biodiversität** anzusehen sind.
- Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes **kein adäquater Ersatz** – auch der naturkundliche Amtssachverständige gibt zu bedenken:
  - **Lage und Funktion** des derzeitigen Waldgürtels wird **nicht an Ort und Stelle ersetzt**:

Der zur Gänze entfernte Wald auf der Deponiefläche wird auf der Bodenaushubdeponie selbst nur zu einem kleinen Teil wieder mit Wald aufgeforstet. 16.236 m<sup>2</sup> werden entfernt, lediglich 3.403 m<sup>2</sup> werden auf der Deponiefläche selbst wieder angepflanzt – davon 1.500 m<sup>2</sup> in Form eines Feldgehölzstreifens zum Sichtschutz direkt am oberen Rand der Deponie, die übrigen 1.903 m<sup>2</sup> im Süden der Deponie.
  - Jener Feldgehölzstreifen, der dabei am oberen Rand der Deponie angepflanzt werden soll führt zwar zu einem merkbaren Ausgleich, wird die derzeitigen Funktionen allerdings **zeitlich versetzt** und in **vermindertem Ausmaß** erfüllen können – zumindest für diesen Teil ist also Reversibilität gegeben.
  - Für den Rest des entfernten Waldbestandes ist **Reversibilität nicht gegeben** – anstatt des von allen Seiten für Kleinsäuger und Vogelarten gut erreichbaren bogenförmigen Waldgürtels soll in Zukunft eine intensiv bewirtschaftete Wiese angelegt werden.
  - Der neu entstehende Waldstandort am gegenüberliegenden Hang kann in ökologischer Sicht **nicht uneingeschränkt als Ausgleichsfläche gewertet werden** (der Weiderasen ist bereits derzeit als extensiv bewirtschaftete Fläche mit Feldgehölzen bestockt und bietet wertvolle Ansitzwarten für Vogelarten und Lebensraum für Insektenartige und Kleinsäuger). Der neu entstehende Wald wird erst in ca 20 Jahren in der Art und Weise genutzt werden können, wie dies auf der derzeit bestehenden Waldfläche im Eingriffsbereich der Fall ist
- Ca 100 m<sup>2</sup> **bachbegleitende Hochstaudenflur** würden im Falle der Errichtung und des Betriebes der Deponie auf begrenztem, kleinen Raum unwiederbringlich verloren gehen, was als **starke, irreversible Beeinträchtigung** zu werden ist
- Im Falle der Errichtung und des Betriebes der Deponie würden **vier gemäß TNSchVO 2006 teilweise bzw gänzlich geschützte Pflanzenarten** überschüttet werden (siehe 3.2.2.). Die Deponiefläche wird keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten darstellen und werden diese auf den neu entstehenden Wiesenflächen daher nicht mehr vorkommen.
- Auch **mehrere Vogelarten** wären durch den Verlust des Lebensraumes vorübergehend stark betroffen.



- Die oben angeführten (3.2.1.) **nicht wertgebenden Vogelarten** werden Reviere verlieren. Einzelne Exemplare dieser Arten werden **vorübergehend verschwinden**, da deren örtlich begrenztes Vorkommensgebiet vernichtet und erst nach und nach (mindestens 30 Jahre Dauer) wiederhergestellt werden würde.
- Auch **wertgebende Arten** (3.2.1.) verlieren zumindest kleine Teile ihrer Reviere. Sie werden vorübergehend dadurch **zumindest in mittlerem Ausmaß beeinträchtigt** werden – Teile ihrer Reviere werden nicht nachgebaut und sind als verloren einzustufen. Die „neu“ hinzukommenden Waldflächen auf der gegenüberliegenden Seite des Walchentaler Baches können nicht als Ausgleich für diese Arten gerechnet werden, da diese Flächen bereits derzeit als Teil ihres Lebensraumes anzusehen sind.
- Auch hinsichtlich des **Naturhaushalts** ist mit einer **starken Beeinträchtigung** zu rechnen – Reversibilität liegt lediglich in Bezug auf jene Fläche vor, auf der der Feldgehölzstreifen angelegt werden soll. Im Übrigen geht auf der unmittelbaren Deponiefläche deutlich mehr Waldfläche verloren als künftig dort geschaffen werden soll und ist der Verlust des bogenförmigen Waldgürtels im Westen der Eingriffsfläche daher als **nicht reversibel** einzustufen.

### **3.3.2. Landschaftsbild**

Laut Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ist **für die Dauer der Schüttungen** von einer **teilweise starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** auszugehen:

Derzeit präsentieren sich die freien Wiesenflächen mit den umgebenden Waldeinheiten sowie dem Walchentaler Bach als Hauptelement der abgeschlossenen Landschaftskammer. Während der Dauer der Aufschüttungen werden hingegen die unbegrünten Schüttflächen einschließlich der darauf arbeitenden Maschinen das Landschaftsbild hauptsächlich prägen. Das Erscheinungsbild der Landschaft ändert sich von einem derzeit unberührt und relativ unbeweglichen naturnahen Kulturraum (hoher landschaftsästhetischer Wert) in einen durch Menschenhand umgestalteten technisch überprägten Raum, der wöchentliche Änderungen erfährt (niederer landschaftsästhetischer Wert).

**Nach Beendigung der Deponie** kann eine **Wiedereinpassung** in das ursprüngliche Landschaftsbild so weit wie möglich erreicht werden – durch den Umstand, dass der derzeit im Westen befindliche breite Waldgürtel nicht mehr „nachgebaut“ wird, ist **dort** die Beeinträchtigung für das Landschaftsbild als **nicht reversibel** einzustufen.

### **3.3.3. Erholungswert**

Wie der Amtssachverständige für Naturkunde feststellt, würde der Erholungswert **während der Betriebsdauer** der Deponie – also für einen Zeitraum von zumindest 20 Jahren – **mittelstark beeinträchtigt** werden.

Sowohl für den Spazierweg, als welcher die Deponiezufahrt auch dient (künftig baulich getrennt) als auch für den Wildbichl Radweg Nr 16 von Rettenschöss nach Gränzing würden sich Beeinträchtigungen durch an- und abfahrende LKW ergeben. Die besonders starken Beeinträchtigungen werden im Rahmen der drei projektgegenständlichen Ausweichen abgemindert.

Auch von weiter entfernt liegenden Wander- und Spazierwegen aus ist der Projektbereich gut einsehbar. Diese Einsicht wird zukünftig während eines Zeitraumes von 20 Jahren nicht mehr durch das freie Wiesengelände inmitten eines von Wald gesäumten Bereiches geprägt, sondern von an- und

abfahrenden LKWs und Manipulationsgeräten wie Bagger, die künstliche Umgestaltungen des Geländes vornehmen. Diese Umgestaltung des Geländes ist lt Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen gerade in einem Landschaftsteil, der für Erholungszwecke ausgemalt ist als **starke Störung** aufzufassen. Lärm und Staub werden je nach Windverhältnissen stärker oder schwächer als Störung empfunden werden.

**Nach Fertigstellung** der Deponie würden die Beeinträchtigungen für den Erholungswert wieder auf ein **geringes Maß** abgesenkt werden.

Zusammengefasst ergeben sich

- starke Beeinträchtigungen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und den Naturhaushalt,
- während der Dauer der Schüttungen teilweise starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nach Beendigung der Deponie nur teilweise reversibel sind
- während der Deponiedauer mittelstarke Beeinträchtigungen für den Erholungswert, die nach Fertigstellung auf ein geringes Maß abgesenkt werden.

#### 4. Beschwerdegründe:

##### 4.1. Durchführung der Interessensabwägung auf Basis der falschen Rechtsgrundlage und in weiterer Folge unrichtige Gewichtung

Die erstinstanzliche Behörde stützt die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewilligung vorzunehmende Interessensabwägung auf § 29 Abs 2 TNSchG 2005 und geht daher davon aus, dass im Rahmen der Abwägungsentscheidung einfache „andere langfristige öffentliche Interessen“ den Naturschutzinteressen gegenüberzustellen sind.

Die Anwendung der Artenschutzbestimmungen schließt die Behörde unter Hinweis auf Judikatur des deutschen BVerwG<sup>3</sup> aus.

Entgegen dieser Ansicht geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 2 lit a bzw § 4 lit b TNSchVO 2006 im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der verfahrensgegenständlichen Deponie sehr wohl verwirklicht werden und die Interessensabwägung daher gemäß § 7 Abs 1 TNSchVO 2006 auf Grundlage des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 zu erfolgen hat:

Die auf der Deponiefläche vorkommenden Arten Maiglöckchen, Trespe und Hohe Schlüsselblume sind gemäß Anlage 3 lit b Z 12, Z 26 bzw Z 19 TNSchVO 2006 teilweise geschützt, das ebenfalls vorkommende Große Zweiblatt genießt gemäß Anlage 2 lit d Z 27 TNSchVO 2006 gänzlichen Schutz.

Hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten ist gemäß § 2 Abs 4 lit b TNSchVO 2006 verboten, „...*die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebel, Knollen) (...) absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern,...*“

Hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten ist es „...*verboten, absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte*

<sup>3</sup> siehe S 88 f des angefochtenen Erkenntnisses

*und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, ...“*

Ein absichtliches Handeln iSd Bestimmungen liegt bereits vor, wenn das bekannte objektive Risiko der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes billigend in Kauf genommen wird<sup>4</sup>, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Wie das LVwG Tirol in mehreren Entscheidungen ausgesprochen und nachvollziehbar dargelegt hat, haben TNSchG 2005 und TNSchVO 2006 die artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend ausdrücklich den Schutz jedes einzelnen Exemplars vor Augen.<sup>5</sup> Dies wird auch von der erstinstanzlichen Behörde nicht bestritten.

In Anlehnung auf Judikatur des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes geht die Behörde aber davon aus, dass der Verbotstatbestand nicht verwirklicht ist, da das Vernichtungsrisiko durch das konkrete Vorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht werde. In den Projektunterlagen seien Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf die geschützten Pflanzenarten hintanhaltend sollen. Darüber hinaus werde durch naturkundliche Auflagen und die Beiziehung einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass die Baumaßnahmen möglichst schonend erfolgen würden.

Diesen Ausführungen kann der Landesumweltanwalt nicht folgen, sind aus seiner Sicht doch weder die ökologischen Begleitmaßnahmen noch die naturkundlichen Nebenbestimmungen geeignet, das Vernichtungsrisiko derart zu verringern, dass es jenem Risiko, dem einzelne Exemplare in der Natur stets ausgesetzt sind, entspricht.

Es liegt für den Landesumweltanwalt auf der Hand, dass sich das Vernichtungsrisiko für die geschützten Pflanzenarten durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie signifikant erhöht – schließlich wird eine beachtliche Fläche, die ua die erwähnten geschützten Pflanzenarten beherbergt, im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Deponie überschüttet werden.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes zu prüfen, ob die (Ausnahme-)Bewilligungsvoraussetzungen des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 vorliegen. Demnach können Ausnahmen von den Verboten aus *„...zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“* bewilligt werden sofern es

- keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und
- die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

#### **4.2. Mangelnde Sachverhaltsermittlung iZm den langfristigen öffentlichen Interessen bzw den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses:**

Die Behörde argumentiert iZm dem langfristigen öffentlichen Interesse, dass dieses zum einen in der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen liege. In der Region rund um den geplanten Standort gebe es keinen weiteren Standort einer Bodenaushubdeponie. Dies gewährleiste kurze Fahrwege und eine Reduktion von Emissionen und Immissionen. Eine geordnete

<sup>4</sup> VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066

<sup>5</sup> siehe etwa LVwG Tirol 04.08.2014, LVwG-2017/15/0120-8, LVwG Tirol 08.10.2018, LVwG-2014/44/0738-17, LVwG Tirol 12.11.2020, LVwG-2019/15/2069-29

Abfallbewirtschaftung unter bestmöglicher Vermeidung von Emissions- und Immissionsbelästigungen für Anrainer stehe jedenfalls im öffentlichen Interesse.

Zum anderen liege das öffentliche Interesse in der Existenzsicherung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe (Erhalt des Bauernstandes) und an einer Verbesserung der Agrarstruktur. Durch die geplante Folgenutzung der Deponiefläche als gut bewirtschaftete Wiesenfläche in Hofnähe, und die Ersatzaufforstung auf einem derzeit als Weidefläche genutzten Hang in unmittelbarer Nähe der geplanten Deponiefläche, könne von einer sinnvollen Agrarstrukturverbesserung für den Betrieb des Grundeigentümers durch innerbetriebliche Umstrukturierung gesprochen werden.

Der Landesumweltanwalt erkennt in diesem Zusammenhang an, dass es sich sowohl bei einer geordneten Abfallwirtschaft als auch bei der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe um relevante öffentliche Interessen iSd des TNSchG 2005 handelt. Die obenstehende Argumentation der Behörde kann der Landesumweltanwalt jedoch mangels faktenbasierter Datengrundlagen nicht nachvollziehen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, ist des *„zur Feststellung der im Einzelfall behaupteten öffentlichen Interessen (...) in der Regel erforderlich, von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse auch tatsächlich vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglichen.“*<sup>6</sup>

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre – um eine geordnete Abfallbewirtschaftung als relevantes Argument zu gewichten – eine Bedarfsprüfung durch den abfallwirtschaftlichen Amtssachverständigen erforderlich gewesen. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergeben sich für den Landesumweltanwalt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Deponie für eine geordnete Abfallbewirtschaftung erforderlich ist. Mangels diesbezüglicher Erhebungen lässt sich für den Landesumweltanwalt nicht einschätzen, ob das Projekt im rein (monetären) Privatinteresse des Antragsstellers liegt oder dadurch auch ein öffentliches Interesse begründet wird. Auch das Argument, wonach im Nahebereich des geplanten Deponiestandortes keine weiteren Deponien vorhanden seien, kann vom Landesumweltanwalt nicht nachvollzogen werden, ergab eine Abfrage im EDM-Portal doch gleich mehrere Bodenaushubdeponien in den umliegenden Gemeinden (siehe Pkt 1.).

Selbiges gilt für das Argument der Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes des Grundeigentümers. Es wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht geprüft, ob die mit dem Projekt einhergehende, vom forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellte Agrarstrukturverbesserung zur Existenzsicherung des Betriebes des Grundeigentümers zwingend erforderlich ist.

IdZ ist auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach in der Verbesserung der Agrarstruktur ein öffentliches Interesse nur dann gesehen werden kann, *„...wenn die beantragte Bewilligung eine Maßnahme darstellt, deren nachhaltige Notwendigkeit für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Existenz des Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes zu bejahen ist (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 27. August 2002, ZI. 2000/10/0044 mwN). Hingegen liegt nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeiterleichterung dienende Maßnahme bereits*

---

<sup>6</sup> VwGH 30.04.1992, 89/10/0200

*im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten.“<sup>7</sup>*

Mit der Frage nach der Notwendigkeit der agrarstrukturverbessernden Maßnahme zur Existenzsicherung des Betriebs des Grundstückseigentümers wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein:e agrarfachliche:r Amtssachverständige:r zu befassen gewesen.

#### **4.3. Nichtbeachtung der Raumordnung iZm der Interessensabwägung:**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes spricht die Ausweisung im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Niederndorferberg gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Errichtung einer Deponie auf der zur Genehmigung beantragten Fläche, sind doch sämtliche betroffene Flächen im ÖRK als landschaftlich wertvolle Flächen (Gpn 231, 242, 243/3, 243/4, 270, 243/1) bzw als forstliche Freihalteflächen (227, 242, 251, 243/3, 250, 243/4, 243/1, 270) ausgewiesen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, indiziert eine entsprechende Flächenwidmung (zB als Wohngebiet) ein öffentliches Interesse (zB an einer Bebauung).<sup>8</sup>

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes muss dies im e-contrario-Schluss bedeuten, dass die Ausweisung einer Fläche im ÖRK als „landschaftlich wertvolle Fläche“ indiziert, dass ein öffentliches Interesse an der Inanspruchnahme der Fläche für ein massiv geländeveränderndes Projekt nicht besteht. Gleiches muss für die großflächige Rodung von Wald auf ausgewiesenen forstlichen Freihalteflächen gelten.

#### **4.4. Fehlende Alternativenprüfung:**

Sollte sich im Rahmen der nachzuholenden Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass ein langfristiges öffentliches Interesse bzw zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Naturschutzinteressen überwiegen, so ist die der oben zitierten Bestimmung des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 immanente Alternativenprüfung (bzw sollte das Landesverwaltungsgericht der Ansicht des Landesumweltanwaltes bezüglich der Wahl der falschen Rechtsgrundlage nicht folgen – jene des § 29 Abs 4 TNSchG 2005) nachzuholen.

In Zusammenhang mit der Alternativenprüfung wird im angefochtenen Bescheid argumentiert, dass die Behörde die Alternativenprüfung von Amts wegen durchzuführen habe und schon daher enge Grenzen gesetzt seien – schließlich sei es der Behörde nicht möglich, in Detailplanungen einzutreten. Die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung sei daher schon in ihrem Wesen als Grobprüfung konzipiert. Im Laufe des Verfahrens sei keine andere Variante hervorgekommen, die die Naturschutzinteressen bei gleicher Zielerreichung weniger beeinträchtige.

---

<sup>7</sup> VwGH 24.10.2017, Ra 2016/10/0037

<sup>8</sup> VwGH 24.04.1995, 93/10/0187

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes stellen diese Erläuterungen keine rechtmäßige Alternativenprüfung dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat anlässlich seiner Entscheidung vom 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 in Zusammenhang mit der Vorschrift des § 3a Abs 2 Slbg NatSchG 1999, der das Pendant zur Tiroler Regelung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 dargestellt, etwa dargelegt:

*„Die Vorschrift des § 3a Abs. 2 Slbg NatSchG 1999 geht von einer Situation aus, in der sich die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in einer im Wesentlichen vergleichbaren Weise an einem aus Sicht des Naturschutzes günstigeren Standort oder - soweit ein solcher nicht verfügbar ist - durch eine andere Art der Ausführung verwirklichen ließen (vgl. VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156). Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativen kommen daher Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten (wie beispielsweise Größenordnung und Umfang) in Betracht (vgl. VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044 und die dort zitierte Literatur...).“*

In seiner weiteren Auseinandersetzung mit der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Alternative dann vorliegt, *„...wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet (...). Folglich ist zunächst das angestrebte Ziel des Vorhabens zu bestimmen. Es kann das Vorhaben nur rechtfertigen, wenn es mindestens einem der Ausnahmegründe zugeordnet werden kann, d.h. wenn es (...) unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient. (...) Selbst wenn eine solche Zuordnung möglich ist, darf das Projekt nicht durchgeführt werden, wenn das Ziel mit weniger einschneidenden Mitteln, also durch eine andere geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Lösung erreicht werden kann (...). Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar. Denn § 3a Abs. 2 Slbg NatSchG 1999 liefe leer, wenn das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt wäre, wenn sich das Ziel nicht in genau der vom Vorhabenträger geplanten Weise erreichen ließe. In diesem Sinne ist der vom Vorhabensträger bestimmte Zweck bzw. das Ziel des Vorhabens auf die relevanten, mit den öffentlichen Interessen verbundenen, Kernziele auszuweiten, um zu vermeiden, dass durch eine zu enge Zielbestimmung eine Auswahl der zu prüfenden Alternativen eingeschränkt bzw. gar ausgeschlossen wird.“*

Für den Landesumweltanwalt hat sich aus dem erstinstanzlichen Akt und dem angefochtenen Bescheid nicht ergeben, dass die Behörde alternative Standorte bzw alternative Ausführungsvarianten geprüft hat [Unterbringen von Bodenaushub auf bereits bestehenden Deponien (was indirekt wiederum in eine Bedarfsprüfung mündet), geringeres Deponievolumen, kürzerer Deponiezeitraum,...].

## **5. Fazit:**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- Der rechtsrelevante Sachverhalt wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur unvollständig ermittelt;
- die rechtliche Beurteilung ist folglich unrichtig/unvollständig

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die derartige Eingriffe in die Schutzgüter des TNSchG 2005 rechtfertigen würden, liegen womöglich nicht vor
- eine rechtmäßige Alternativenprüfung ist ausständig

und werden daher die oben angeführten Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter:

Mag. Walter Tschon